

FB Abwasser  
0349/VII

**Gremium:** Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich  
**Sitzung am:** 18.12.2014

**Erlass einer 1. Nachtragssatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind von den Nutzern der bereitgestellten Abwasseranlage Benutzungsgebühren zu erheben.

Die als Grundlage der Erhebung von Benutzungsgebühren im Landeswassergesetz NRW beschriebene Pflicht zur Abwasserbeseitigung umfasst nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Beseitigung.

Für die Abfuhr und Beseitigung des Klärschlammes für 6 Kleinkläranlagen und 4 abflusslosen Gruben entstehen zurzeit folgende Kosten je m<sup>3</sup>:

Kippgebühren Zentrale Abwasserbehandlungsanlage Sankt Augustin	23,06 €/m <sup>3</sup>
Abfuhrkosten Fa. Kuchem	<u>15,95 €/m<sup>3</sup></u>
Gesamtkosten je m <sup>3</sup>	39,01 €/m <sup>3</sup>

Der gemäß §11 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 gültige Gebührensatz beträgt 25,24 €.

Aufgrund des Kostendeckungsprinzips schlägt die Verwaltung vor, die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen von 25,24 €/m<sup>3</sup> um 13,77 € auf 39,01 €/m<sup>3</sup> anzuheben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Siegburg weist den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR an, die folgende 1. Nachtragssatzung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 zu beschließen.

**1. Nachtragssatzung**

der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012:

Aufgrund des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs.7 Nr.1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.

NRW.1994 S. 666) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW: 1995. S. 926), alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am ~~XX.XX.XXXX~~ beschlossen, die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 wie folgt zu ändern:

## **§ 1**

### **-betrifft § 11 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.06.2012-**

Die Regelung in §11 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 39,01 € je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes“.

## **§ 2**

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Siegburg, 02.12.2014